

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002

Gemäß Beschluss vom 01.10.2020 erlässt der Wasserbeschaffungsverband Konzell folgende mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.10.2020 genehmigte

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung

§ 1

Neufassung und Änderung von Vorschriften

Die Beitrags- und Gebührenordnung zur Verbandsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Konzell vom 08.01.2002 (geändert am 01.06.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der einmalige Beitragssatz beträgt

1. pro Quadratmeter Grundstücksfläche **1,05 €** zzgl. MwSt.
2. pro Quadratmeter Geschoßfläche **8,51 €** zzgl. MwSt.

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 4 bis 9,9 m ³ | 65,40 € / Jahr zzgl. MwSt. |
| ab 10 m ³ | 84,00 € / Jahr zzgl. MwSt. |

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- | | |
|----------------------------|-----------------------------------|
| 2,5 bis 9,9 m ³ | 65,40 € / Jahr zzgl. MwSt. |
| ab 10 m ³ | 84,00 € / Jahr zzgl. MwSt. |

3. § 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt **1,17 €** zzgl. MwSt. (1,25 €) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,00 €** zzgl. MwSt. pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wird das Bauwasser pauschal abgerechnet, so beträgt die Gebühr **75,00 €** Jahr zzgl. MwSt..

4. § 14 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August, 15. November, jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. Die Ausgleichzahlung erfolgt zum Jahresbeginn im Folgejahr. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Wasserbeschaffungsverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von Nr. 1 rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01. Juni 2020 in Kraft.

Konzell, den 15.10.2020

Wasserbeschaffungsverband Konzell

Martin Schwarzer
Verbandsvorsitzender